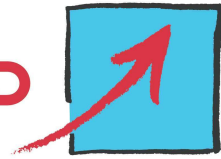


**SIART+TEAM TREUHAND**



**NEWS**

**Frühling/Sommer 2007**



**SIART + TEAM TREUHAND GmbH**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26  
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0  
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)



## Siart + Team Treuhand News – Frühling/Sommer 2007

---

- ✚ **Kanzleisplitter**
  - Verstärkungen: Neue Mitarbeiter bei Siart + Team
  - Qualitätssicherung durch Fortbildung: Siart + Team lernt weiter
  - Infotalk Frühling 2007 – Ein voller Erfolg!
- ✚ **Ausbildung: Bildungskarenz und AMS-Förderungen**
- ✚ **Dienstnehmer-Privatnutzung von Firmenhandys**
- ✚ **Kosten für Firmenfeiern können absetzbar sein**  
Bewirtungsaufwendungen einer Feier können in bestimmten Fällen als Werbekosten abziehbar sein
- ✚ **Elektronische Rechnungen**  
Keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei nicht digital signierten Rechnungen (E-Signatur, seit 2003 verpflichtend vorgeschrieben)
- ✚ **Arbeitslosenversicherung**  
keine Beitragszahlungen für Männer über 56 Jahren  
→ Gleichstellung mit weiblichen Dienstnehmern
- ✚ **Schwerarbeiterregelung**  
Meldepflicht des Dienstgebers
- ✚ **Offenen Anlaufverlusten bei Einnahmen/Ausgaben-Rechnern**  
... verfallen trotz Einführung des dreijährigen Verlustvortrags nicht
- ✚ **Eingetragener Unternehmer**  
Vor- und Nachteile der Firmenbucheintragung
- ✚ **Mindestangaben bei Geschäftspapieren gem. UGB**
- ✚ **EDV-Grundaufzeichnungen und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006**  
Aufwertung der Grundaufzeichnungen, Anpassungen und Klarstellungen
- ✚ **Energieabgabenvergütung**  
endgültige Entscheidung über Dienstleistungsbetriebe
- ✚ **Das Budgetbegleitgesetz 2007**



## **Kanzleisplitter**

### **Verstärkungen: Neue Mitarbeiter bei Siart + Team**

Um unseren Klienten – also IHNEN – weiterhin best- und schnellstmöglich zur Verfügung zu stehen, hat sich unser Team durch folgende Neuaufnahmen verstärkt:

Mario Stankovic, Student an der Wirtschaftsuniversität Wien, und Jolán Vajtho stehen unserem Gutachterteam mit Rat und Tat zur Seite. Beide haben sich schnell in den Kanzleialltag eingelebt und tragen durch ihre Ideen und Anregungen zur stetigen Qualitätssicherung bei.

Auch die Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsabteilung wurde durch die Einstellung von Petra Bierschok und Sudiye Turak-Kilic vergrößert. Beide unterstützen die bewährten MitarbeiterInnen von Siart + Team.

Wir freuen uns auf weitere produktive Arbeitstage mit dem energiegeladenen Quartett!

### **Qualitätssicherung durch Fortbildung: Siart + Team lernt dazu**

MMag. Florian Dürauer bereitet sich gerade auf den mündlichen Teil der Steuerberaterprüfung vor, während Mag. Bettina Parfuss in Kürze zum 2. Teil des schriftlichen Parts der Steuerberaterprüfung antritt. Wir wünschen beiden an dieser Stelle viel Erfolg!

Brigitte Haick hat ihre Kenntnisse über die immer populärer werdenden freien Dienstverhältnisse und über neue Selbstständige auf den neuesten Stand gebracht.

Petra Steinacher belegte einen Kurs über Personalverrechnung, Manuela Zettl besuchte ein Umsatzsteuer-Seminar.

Wie Sie sehen, sind und bleiben Sie aufgrund unserer Aktivitäten somit

**Unterm Strich**  
**Besser beraten!**

### **Infotalk Frühling 2007 – Ein voller Erfolg!**

Pünktlich zum Frühlingsauftakt veranstaltete Siart + Team am 19. April 2007 den schon bekannten Infotalk in den Räumlichkeiten des Schloss Wilhelminensbergs. Die Vielzahl der interessanten behandelten Themen, die angenehme Atmosphäre und nicht zuletzt das stärkende Buffet bescherten den zahlreichen Anwesenden einen angenehmen und informativen Abend. Alle Interessenten, die diesmal leider nicht vor Ort sein konnten, finden die Präsentationsunterlagen online auf [www.siart.at](http://www.siart.at).

Wir freuen uns, Sie auch am **8. November 2007** wieder begrüßen zu können, um Sie über aktuelle Themen und wichtige Neuigkeiten auf dem Laufenden zu halten!

## Ausbildung: Bildungskarenz und AMS-Förderungen

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können eine drei- bis zwölfmonatige vom Arbeitsmarktservice geförderte **Bildungskarenz** vereinbaren, während der das Arbeitsverhältnis ruht. Der Arbeitnehmer muss hierfür seit mindestens drei Jahren beim Arbeitgeber beschäftigt sein. Nach erfolgter Inanspruchnahme ist eine erneute Bildungskarenz erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

Das unter Progressionsvorbehalt einkommenssteuerfreie Weiterbildungsgeld (EUR 14,53 pro Tag) wird an jene Arbeitnehmer ausgezahlt, die (1) an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und (2) Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Für sie ergeben sich folgende Rechte und Pflichten:

- ☑ Weiterbildungsinhalt im Ausmaß von  $\geq 16$  Wochenstunden mit überbetrieblicher Verwertbarkeit
- ☑ Arbeitnehmer im Alter von über 45 Jahren können statt des Weiterbildungsgeldes das Arbeitslosengeld beziehen; zudem zählt für sie die Zeit der Bildungskarenz als Pensionsersatzzeit.
- ☑ Kranken- und Unfallversicherung des Arbeitnehmers
- ☑ Ausübung einer geringfügigen Tätigkeit beeinflusst die Auszahlung des Weiterbildungsgeldes nicht
- ☑ kein besonderer Kündigungsschutz des Arbeitnehmers
- ☑ Möglichkeit der Anfechtung einer Kündigung, die sich auf den (beabsichtigten) Antritt einer Bildungskarenz zurückverfolgen lässt

Die Bildungskarenz kann auch direkt an die Mutter-/Vaterkarenz angehängt werden. Bei Erfüllung oben genannter Voraussetzungen wird für eine Dauer von einem Jahr Weiterbildungsgeld in Höhe des Kindergeldes ausbezahlt. Ist dies nicht möglich, kann eine „Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes“ vereinbart werden. Bei Einstellung einer davor arbeitslosen Person wird ebenfalls für bis zu ein Jahr Weiterbildungsgeld in Höhe des Kindergeldes ausbezahlt.

Eine weitere Möglichkeit, die bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern in Betracht gezogen werden sollte, ist die **Qualifikationsförderung für Beschäftigte** des AMS. Sie beträgt zwei Drittel der Kurskosten (bei Frauen über 45 Jahren sogar drei Viertel) und kann für folgende Gruppen in Anspruch genommen werden (ausgenommen sind unter anderem Lehrlinge, Beamte, Geschäftsführer, Unternehmenseigentümer,...):

- ☑ Männer und Frauen ab 45 Jahren
- ☑ Frauen mit Lehre oder Schulausbildung, aber ohne Matura
- ☑ WiedereinsteigerInnen nach Kinderbetreuung

**Unser Tipp:** Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für im eigenen Betrieb beschäftigte Angehörige. Nutzen Sie daher deren Vorteile, um von Familienmitgliedern genutzte Weiterbildungen fördern zu lassen.



### Dienstnehmer-Privatnutzung von Firmenhandys

Dienstgeber, die ihren Angestellten Mobiltelefone überlassen, sind – insbesondere, wenn auch die private Nutzung erlaubt wurde – gefährdet, besonders hohen Telefonkosten ausgesetzt zu werden.

Um sich davor zu schützen, muss der Dienstgeber die Nutzungsbefugnis unmissverständlich festlegen und dafür sorgen, dass er die tatsächliche Nutzung im Zweifel auch nachweisen kann:

- im Vorhinein festgelegter Umfang der Privatnutzung
- im Nachhinein Kontrolle der Telefonrechnung, um den tatsächlichen Privatanteil herauszufinden (zB durch Einzelgesprächsnachweis)

Gibt es somit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer keine Vereinbarung, so darf letzterer Privatgespräche führen bzw. ist zumindest vor der Rückverrechnung der dadurch entstehenden Kosten geschützt. Ein weiterer Vorteil ist, dass für diesen Bonus kein Sachbezug verrechnet werden muss.

**Unser Tipp:** Regeln Sie die Privatnutzung von Firmenhandys ausdrücklich in den Dienstverträgen Ihrer Angestellten, um Unstimmigkeiten zu vermeiden und Klarheit zu schaffen. Achten Sie vor allem darauf, dass durch die Duldung sämtlicher Privatgespräche eine „betriebliche Übung“ entstehen kann. Ist dies der Fall, sind die Interessen der Mitarbeiter aufgrund des Vertrauensschutzes geschützt und der uneingeschränkte Privatgebrauch wird zur Regel.

### Kosten für Firmenfeiern können absetzbar sein

Beförderungen, Versetzungen und Jubiläen sind typische Anlässe für Feiern mit Gästen und Kollegen, allerdings konnten die hierfür aufgewendeten Ausgaben bisher nicht von der Steuer abgesetzt werden. Im Gegensatz zur geläufigen Meinung entschied der deutsche Bundesfinanzhof (an dessen Entscheidungen sich die österreichische Gesetzgebung oftmals orientiert) in einem Fall für die Abziehbarkeit der Kosten. Bei der Klärung der Frage der Abziehbarkeit sind die Umstände der Feier maßgeblich:

- Räumlichkeiten (Wo findet das Fest statt?)
- Gastgeber (Wer lädt ein?)
- Gäste (Kollegen, Geschäftsfreunde, Journalisten, privates Umfeld,...?)

**Unser Tipp:** Achten Sie schon bei der Ausschreibung der Feier darauf, den geschäftlichen Gesichtspunkt entsprechend zu berücksichtigen. So bietet es sich beispielsweise an, ein zu feierndes 50-jähriges Jubiläum mit einer Produktpräsentationen für Geschäftsfreunde und Journalisten verbinden, um dadurch die Abzugsfähigkeit der Ausgaben zu bewirken. Denken Sie auch an die detaillierte Dokumentation!



### Elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen, die entgegen der seit 2003 bestehenden Verpflichtung keine digitale Signatur aufweisen, sind nicht vorsteuerabzugsfähig. Die E-Signatur beweist die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes, wodurch etwaigen Missbräuchen vorgebeugt werden soll. Rechnungen, die einfach als PDF ausgedruckt und abgelegt werden, genügen diesen Ansprüchen nicht. Eine Ausnahmeregelung gilt für via Fax übermittelte Rechnungen, die bis Ende 2007 auch unsigniert zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Über das Erfordernis der digitalen Signatur hinaus müssen auch alle anderen gesetzlichen Rechnungsmerkmale erfüllt sein, um den Vorsteuerabzug vornehmen zu dürfen.

**Unser Tipp:** Der Ausdruck der Rechnung entbindet nicht von der **siebenjährigen Aufbewahrungspflicht der übermittelten elektronischen Daten** (auf CD, DVD,...), da nur so die an die Rechnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Achten Sie unbedingt darauf, dass auch die digitale Signatur abgespeichert wird! Diese kann entweder die E-Mail oder die PDF-Datei „unterschreiben“. Ist ersteres der Fall, so muss die gesamte Mail archiviert werden. Bei Rechnungen, auf denen keine Umsatzsteuer angegeben wird, kann auf die digitale Signatur – die primär für den Vorsteuerabzug wichtig ist – verzichtet werden.

### Arbeitslosenversicherung

#### **Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag auch für Männer bereits ab Vollendung des 56. Lebensjahres**

Die bisherige Regelung, dass der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei weiblichen Dienstnehmern ab Vollendung des 56. Lebensjahres, bei männlichen hingegen erst ab Vollendung des 58. Lebensjahres „aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik“ (dh nicht vom Dienstgeber selbst) getragen wird, stellt eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, die durch die Gleichstellung der männlichen Dienstnehmer beseitigt wurde. Daher sind nun auch

#### **männliche Arbeitnehmer ab dem vollendeten 56. Lebensjahr arbeitslosenversicherungsbeitragsbefreit.**

Für Zeiträume ab dem **1.1.2004** können etwaige entrichtete Beträge durch **Aufrollung/Rückverrechnung** einer Korrektur zugeführt werden. Dienstgeber mit Selbstabrechnung nach dem Lohnsummenverfahren müssen die Änderung der konkreten Beitragsgruppe mit dem auf die Vollendung des 56. Lebensjahres folgenden Monatsersten erstatten und zwar auch, wenn der Dienstnehmer nicht mehr beschäftigt wird und nur die Möglichkeit der Rückverrechnung wahrgenommen wird. Ist der Dienstnehmer noch laufend beschäftigt, so müssen die aufgrund der Aufrollung frei werdenden Dienstnehmerbeiträge an ihn/sie(!) zurückgezahlt werden.

**Unser Tipp:** Gehen Sie bitte Ihre Dienstnehmerstammdaten durch und rufen Sie uns an. Wenn wir die Lohnverrechnung für Sie abwickeln, wird diese Änderung bei noch beschäftigten Mitarbeitern schon berücksichtigt. Haben Mitarbeiter, auf die diese Regelung zutrifft (dh älter als 56 Jahre) in dem betreffenden Zeitraum (dh ab 1.1.2004) das Unternehmen verlassen und sind nun nicht mehr bei Ihnen beschäftigt, informieren Sie uns bitte darüber, damit wir etwaige Beträge zurückfordern können.



## Schwerarbeiterregelung

Die heftig debattierte Schwerarbeiterregelung ist in Kraft gesetzt worden. Dienstgeber müssen daher seit dem 1. Jänner 2007 folgende Daten ihrer männlichen (> 40 Jahre) und weiblichen Versicherten (> 35 Jahre) an den zuständigen Krankenversicherungsträger übermitteln:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen
- die Namen und Sozialversicherungsnummern jener Personen, die diese Tätigkeiten verrichten
- die Dauer dieser Schwerarbeitstätigkeiten  
(Beginn der Schwerarbeit und geleistete Wochenstunden)

Solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht, zählen auch Arbeitsunterbrechungen wie Krankenstände und Urlaub als Schwerarbeitszeiten. Geringfügig Beschäftigte müssen – da sie nicht pflichtpensionsversichert sind – nicht gemeldet werden.

**Fristen:** Die jährlich zu erstattenden Meldungen sind bis Ende Februar des auf die Verrichtung der Schwerarbeit folgenden Kalenderjahres durchzuführen.

Die **Meldung der Schwerarbeitertätigkeiten des Jahres 2007** kann daher **von 1. Jänner bis 29. Februar 2008** erfolgen. Bereits jetzt geführte Aufzeichnungen helfen, der Meldepflicht im nächsten Jahr fristgerecht und genau nachkommen zu können. Genauere Informationen seitens der Krankenversicherungsträger werden gegen Ende 2007 erwartet.

Tätigkeiten, die schon bisher unter das Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) gefallen sind, müssen nicht noch zusätzlich als Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung, sondern bloß wie bisher als Beitragszeiten nach dem NSchG gemeldet werden.

**Unser Tipp:** Die Schwerarbeiterregelung ist zwar schon fixiert, die entsprechende Meldung allerdings noch nicht. Änderungen bis zur Meldefrist im Jahr 2008 sind daher durchaus möglich. Sollten Sie daher Fragen über die aktuelle Regelung oder Hilfe bei der Behandlung dieses Themas haben, stehen wir Ihnen wie immer hilfreich zur Seite.

## Offene Anlaufverluste für Einnahmen-/Ausgaben-Rechner

Der für Einnahmen/Ausgaben-Rechner vormals bestehende unbeschränkte Vortrag von so genannten „Anlaufverlusten“ (Verluste, die während der ersten drei Jahre der Unternehmensexistenz entstehen) wurde im Zuge des KMU-Fördergesetzes durch einen generellen Verlustvortrag ersetzt. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- **Verluste** können nun **als Sonderausgaben berücksichtigt** werden, wenn diese **in den vorangegangenen drei Jahren entstanden** sind
- alte, bisher entstandene, offene Anlaufverluste wären verloren gewesen!

Dieser in Punkt 2 genannte Wegfall der Geltendmachung offener Anlaufverluste wird durch das Budgetbegleitgesetz 2007 beseitigt:

**Anlaufverluste** der Wirtschaftsjahre bis 2006 **bleiben** weiterhin **unbeschränkt vortragsfähig** (zusätzlich zum neuen generellen Verlustvortrag).



## Eingetragener Unternehmer

Mit dem Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches (UGB) am 1.1.2007 ergeben sich auch für Einzelunternehmer Änderungen in Hinblick auf die Buchführungspflicht:

Bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen unterliegt der Einzelunternehmer den Bestimmungen der Rechnungslegung des UGB (Wechsel von Einnahmen/Ausgaben-Rechnung auf Buchführung und Bilanzierung); zudem besteht die Pflicht zur Eintragung ins Firmenbuch. Allerdings darf auf die Möglichkeit der freiwilligen Eintragung nicht vergessen werden.

Da die Umsatzgrenzen bereits in den „Siart + Team News: Winter 2006“ behandelt wurden, wird nun der zweite Teil, die Vor- und Nachteile der Firmenbucheintragung, überblicksartig dargestellt:

- ☑ Erleichterung der Unterscheidung zwischen Unternehmer und Privatperson und somit einfachere Klärung der Frage, „was“ der Geschäftspartner denn ist.
- ☑ Möglichkeit der Ernennung von Prokuristen
- ☑ Schutz der Firmenbezeichnung
  - Zulässig sind Personen-, Sach- oder Fantasienamen.
  - Der Firmenname muss Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen.
  - Einzelunternehmer (die frei wählen dürfen, ob sie sich eintragen lassen wollen) müssen den Zusatz „eingetragener Unternehmer“ bzw. „e.U.“ ergänzend zum Firmennamen eintragen → Seriosität
  - Angehörige freier Beruf sind nicht zur Eintragung verpflichtet, allerdings besteht die Möglichkeit des freiwilligen „Opting in“. Wird diese genutzt, muss der gewählte Firmenname einen Hinweis auf den ausgeübten Beruf enthalten.
- ☑ Mindestangaben auf Geschäftspapieren gem. UGB
- ☑ Keine Begrenzung der Verzugszinsen, den „eingetragenen Unternehmer“ trifft somit die strengere Regelung.
- ☑ Erhöhte Sorgfaltspflicht
- ☑ Sonderbestimmungen hinsichtlich Mängelrüge, Schadenersatz und Irrtum



### Mindestangaben bei Geschäftspapieren gem. UGB

Gemäß § 14 UGB müssen sämtliche Geschäftsbriefe, Bestellscheine und auch Webseiten(!) von im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen folgende

**Mindestangaben** enthalten:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- Hinweis, falls sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- bei OG/KG ohne natürlichen, unbeschränkt haftenden Gesellschafter sind analoge Angaben über unbeschränkt haftende Gesellschafter zu machen
- Ein Einzelunternehmer muss seinen eigenen Namen angeben, falls dieser vom Firmennamen abweicht.
- Genossenschaften müssen die Art der Haftung bekannt geben.

Darüber hinaus müssen folgende Erfordernisse beachtet werden:

Machen **Kapitalgesellschaften** freiwillig Angaben über das Kapital, so müssen auch das **Grund-/Stammkapital** und der **Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen** angegeben werden.

**Inländische Zweigniederlassungen** ausländischer Unternehmer haben sowohl die Pflichtangaben zum ausländischen Unternehmen als auch die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzuführen.

### EDV-Grundaufzeichnungen und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 soll der Verbesserung der steuer- und zollrechtlichen Betrugsbekämpfung dienen. Dem Prüfer müssen sämtliche wichtigen Tatsachen und rechtliche Verhältnisse zugänglich sein, um die aufgezeichneten Tatsachen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Anpassungen und Klarstellungen sind einerseits die Einführung des Begriffs des sachverständigen Dritten sowie von Qualitätskriterien (§ 131 BAO: „*einem sachverständigen innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln [zu] können*“).

Ebenfalls wird nun explizit festgelegt, dass über die tatsächlichen Verhältnisse der Geschäftstätigkeit Auskunft gegeben werden muss: „*Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen*“.



- Verwendung einer lebenden Sprache und deren Schriftzeichen (zB Deutsch)
- zeitlich geordnete, vollständige, richtige und zeitgerecht vorgenommene Eintragungen. Darüber hinaus müssen **Bareingänge und Barausgänge täglich einzeln festgehalten** werden.

Allerdings gibt es die Erleichterung des **Durchführungserlasses** (vereinfachte Losungsermittlung):

Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit sind (1) Umsätze in den beiden vorangegangenen Jahren unter € 150.000,- und (2) keine Führung von Einzelaufzeichnungen (beides trifft auf den „typischen Kleinunternehmer mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu) oder aber Umsätze, die ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (also zB von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen,...) erzielt wurden. Ist dies der Fall, dürfen die Betriebseinnahmen durch Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand (Kassasturz) ermittelt werden.

- aussagekräftige Bezeichnung der Konten (zB Kassa, Warenvorrat, Kunde Maier, Lieferant Huber...)
- fortlaufende Seitennummerierungen
- geordnete Aufbewahrung von Belegen, sodass die Überprüfung jederzeit möglich ist (chaosartige Ablagen sollten daher möglichst vermieden werden)
- keine Eintragungen mit leicht entfernbaren Schreibmitteln ( → Kugelschreiber verwenden)

**Achtung:** diese Vorschrift trifft auch bei der Verwendung von Datenträgern zu! Die geläufige Praxis, Excel-Dateien zu verwenden, ist daher unzulässig.

**Unser Tipp:** Verwenden Sie Excel-Tabellen bloß als Übersicht oder Zusammenfassung Ihrer Aufzeichnungen und bewahren Sie letztere stets auf, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Aufgrund des § 131 BAO wird der Begriff der „Aufzeichnungen“ immer weiter gefasst. Dies bedeutet für die Praxis, dass „alles“ Aufzeichnungen sind bzw. als solche angesehen werden können (auch zB interne Notizen). Der gesamte Klientenverkehr – vom Erstkontakt über die Bestellung bis zum Zeitpunkt der Prüfung – kann somit der genauen Betrachtung unterzogen werden.

Auch die Verletzung der Mitwirkungspflicht und die daraus resultierenden Folgen (Schätzung) werden nun ausführlicher behandelt. (§§ 163, 184 BAO). Wird die sachliche Richtigkeit der Bücher in Zweifel gezogen ist es die Aufgabe des Unternehmens, diese Zweifel zu beseitigen. Gelingt dies nicht, kann die Grundlage der Abgabenerhebung nicht ermittelt werden, weshalb es zur Schätzung kommen kann. Ebenfalls geschätzt werden kann in jenen Fällen, in denen der Abgabepflichtige keine ausreichende Aufklärung gibt, weitere Auskünfte über wesentliche Umstände verweigert oder Bücher nicht bzw. sachlich unrichtig oder mangelhaft vorlegt.

**Unser Tipp:** Eine ordentlich geführte Ablage der Grundaufzeichnungen und Belege ist somit eine – wenn nicht DIE – Grundvoraussetzung für ein sorgenfreies (Steuer-)Leben. Auch der formellen und materiellen Richtigkeit von Buchhaltung und Einnahmen/Ausgaben-Rechnung kommt große Bedeutung zu.

Versuchen Sie daher stets, diese Vorschriften einzuhalten und fragen Sie im Zweifelsfalle einfach bei uns nach. Wir stehen Ihnen selbstverständlich unter **(01) 493 13 99 – 0** gerne telefonisch zur Verfügung.



## Energieabgabenvergütung

Nach jahrelanger Ungewissheit kam es zur endgültigen Entscheidung über die Situation von Dienstleistungsbetrieben bei der Energieabgabenvergütung. Zusammenfassend betrachtet zeigen sich folgende zwei Kernpunkte:

- **Ausschluss von Dienstleistungsbetrieben vor 2001**, den der EuGH mit der „Unzulässigkeit der Ausdehnung“ auf Dienstleistungsbetriebe begründete. Die an Produktionsbetriebe ausgegebene Energieabgabenvergütung war an sich schon rechtswidrig, weshalb keine berechtigten Forderungen anderer Betriebsarten bestehen. Aufgrund des Vertrauensschutzes sind **Produktionsbetriebe vor einer Rückforderung** der erteilten Beihilfen **geschützt**. Um es einfach auszudrücken, besagen obige Absätze folgendes: Da schon Produktionsbetriebe keine Beihilfen bekommen hätten dürfen, können Dienstleistungsbetriebe erst recht keine beantragen. Da sich erstere allerdings darauf verlassen durften, sich korrekt verhalten zu haben, müssen Sie die Beihilfen nicht zurückzahlen.
- Gegen die **Energieabgabenvergütung ab 2002 für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe** bestehen seitens des EuGH keine Bedenken. Die seitdem ausgeschütteten Beträge sind daher zulässig.

## Das Budgetbegleitgesetz 2007

Das Budgetbegleitgesetz 2007 der Bundesregierung beinhaltet unter anderem folgende Klarstellungen:

- Die Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne nach § 11a EStG erfolgt mit dem Hälftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung und lässt die Einkommensbesteuerung des Jahres der Nachversteuerung unberührt.
- Vor 2007 entstandene Anlaufverluste von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnern bleiben zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.
- Verankerung der Nichtabzugsfähigkeit von mit der Fremdfinanzierung von Einkommensverwendungen (zB Ausschüttungen) zusammenhängenden Kosten.
- Freiwillige Fortführung der Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG Besteht die Verpflichtung zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG („Bilanzierung nach unternehmensrechtlichen (früher: handelsrechtlichen) Vorschriften“) nicht mehr, weil die Umsatzgrenze von EUR 400.000,- in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erreicht wurde, kann der Gewinn weiter nach § 5 Abs 1 EStG ermittelt werden, wenn ein entsprechender **Antrag bis zur Rechtskraft des Bescheides gestellt** wird. Bisher musste der Antrag bei der Steuererklärung des Jahres gestellt werden.

Durch die neue Regelung ist es möglich geworden, die Gewinnermittlung nach § 5 EStG fortzuführen, auch wenn der Entfall zur Rechnungslegungspflicht erst nach Einreichung der Steuererklärung im Rahmen einer abgabenbehördlichen Prüfung festgestellt wurde.

Ein Wechsel von der Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG (Bilanzierung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften) zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG (Einnahmen/Ausgaben-Rechnung) oder zur freiwilligen Buchführung gemäß § 4 Abs 1 EStG bewirkt, dass

- gewillkürtes Betriebsvermögen (=Wirtschaftsgüter, die nicht zum notwendigen Betriebsvermögen gehören) mit Beginn des Wirtschaftsjahres, für das erstmals keine Gewinnermittlung nach § 5 EStG erfolgt, als entnommen gilt und allfällig vorhandene stille Reserven zu versteuern sind
- Grund und Boden ist aus dem Betriebsvermögen auszuscheiden, wodurch die stillen Reserven aufgedeckt (und versteuert) werden. Die stillen Reserven des zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Grund und Boden können einer Rücklage zugeführt werden, wodurch die Besteuerung vermieden werden kann. (Die Rücklage muss spätestens bei Ausscheiden des Grund und Bodens oder bei Aufgabe bzw. Veräußerung des Betriebes versteuert werden.)
- ein abweichendes Wirtschaftsjahr für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 und 3 EStG nicht möglich ist.

Der Antrag auf Fortführung der Gewinnermittlung nach § 5 Abs 2 EStG bindet solange, bis der Antrag widerrufen wird bzw. verfällt, falls wiederum Buchführungspflicht gemäß § 5 Abs 1 besteht, weil die Umsatzgrenzen überschritten wurden.

**SIART + TEAM TREUHAND GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26  
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0  
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)